

- öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen;
2. für einen Sonntag auf Arbeiten zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur;
 3. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebes abhängig ist, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können;
 4. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern nicht diese Arbeiten an Werktagen vorgenommen werden können, und
 5. auf die Beaufsichtigung des Betriebes, soweit er nach Ziffer 1—4 an Sonn- und Festtagen stattfindet.

Gewerbetreibende, welche Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten der unter Ziffer 1—5 erwähnten Art beschäftigen, sind verpflichtet, ein

Verzeichniß

anzulegen, in welches für jeden einzelnen Sonn- und Festtag die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer ihrer Beschäftigung, sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten einzutragen sind. Das Verzeichniß ist auf Erfordern dem hiesigen Rathe, sowie den zuständigen Revisionsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

Die theilhaftigen Gewerbetreibenden werden auf die Verpflichtung zur Führung dieses vorgeschriebenen Verzeichnisses hierdurch ausdrücklich hingewiesen und noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß es bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten — sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt — nicht genügt, die Arbeiten allgemein nach den in den Ziffern 1—5 des § 105c Absatz 1 gegebenen Bezeichnungen anzuführen, daß vielmehr aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein muß, um beurtheilen zu können, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fallen.

Dieses Verzeichniß ist nach dem vom Königlich Sächsischen Ministerium des Innern aufgestellten Formulare einzurichten.

Weiter machen wir diejenigen Gewerbetreibenden, deren Betriebe ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßiger Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, darauf aufmerksam, daß sie verpflichtet sind, die ihnen gestatteten Sonn- oder Feiertagsarbeiten ebenfalls in ein Verzeichniß einzutragen.

Zu widerhandlungen werden nach § 146a beziehentlich § 149 Ziffer 7 der Reichsgewerbeordnung bestraft.

Leipzig, den 3. April 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. S.

Es ist festgestellt worden, daß von auswärtigen Firmen Käse und Eßfette hergestellt und auch in

hiesiger Stadt in den Verkehr gebracht werden, die nach der Art ihrer Zusammenetzung als Kunstproducte betrachtet werden müssen.

Insbesondere gilt dies von Käsesorten, die aus Magermilch unter Zusatz von der Milch fremden Fetten hergestellt sind, und von Fetten, denen Del beigemischt ist.

Das handeltreibende Publikum wird darauf hingewiesen, daß derartige Kunstproducte nur unter der Bezeichnung Kunst-(Margarine)-Käse, Kunstfett, oder unter ähnlichem keinen Irrthum erregenden Namen verkauft oder feilgehalten werden dürfen, und daß Zuwiderhandlungen auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879 bestraft werden würden.

Leipzig, den 3. April 1895.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. S.

Der in diesem Jahre zum ersten Male zur Anwendung gekommene neue Tarif über die Staatseinkommensteuersätze, zu welchem in diesem Jahre ein Zuschlag von 10% erhoben wird, wird nebst dem Tarife über die städtischen Einkommensteuersätze hierunter zum Abdruck gebracht:

1. Staatssteuertarif.

Klasse	Einkommen	Normalsteuersatz		Zuschlag bei 10%	
		M.	Pf.	M.	Pf.
1a	von über 400 M. bis 500 M.	1	1	10	
1	" " 500 " " 600 "	2	2	20	
2	" " 600 " " 700 "	3	3	30	
3	" " 700 " " 800 "	4	4	40	
4	" " 800 " " 950 "	6	6	60	
5	" " 950 " " 1100 "	8	8	80	
6	" " 1100 " " 1250 "	10	11	—	
7	" " 1250 " " 1400 "	13	14	30	
8	" " 1400 " " 1600 "	16	17	60	
9	" " 1600 " " 1900 "	21	23	10	
10	" " 1900 " " 2200 "	29	31	90	
11	" " 2200 " " 2500 "	37	40	70	
12	" " 2500 " " 2800 "	45	49	50	
13	" " 2800 " " 3100 "	54	59	40	
14	" " 3100 " " 3400 "	63	69	30	
15	" " 3400 " " 3700 "	72	79	20	
16	" " 3700 " " 4000 "	82	90	20	
17	" " 4000 " " 4300 "	96	105	60	
18	" " 4300 " " 4800 "	112	123	20	
19	" " 4800 " " 5300 "	128	140	80	
20	" " 5300 " " 5800 "	144	158	40	
21	" " 5800 " " 6300 "	161	177	10	
22	" " 6300 " " 6800 "	178	195	80	
23	" " 6800 " " 7300 "	195	214	50	
24	" " 7300 " " 7800 "	212	233	20	
25	" " 7800 " " 8300 "	229	251	90	
26	" " 8300 " " 8800 "	246	270	60	
27	" " 8800 " " 9400 "	264	290	40	
28	" " 9400 " " 10000 "	282	310	20	
29	" " 10000 " " 11000 "	300	330	—	

Von da bis zu einem Einkommen von 100 000 Mark steigen die Classen um je 1000 M. und bei Einkommen von über 100 000 M. um je 2000 M. Die Normalsteuersätze steigen bis zu 25 000 M.